

Jeder sehen könnte. Die ältesten Könige zeichneten sich in Tracht und Kleidung wenig von den übrigen Freien des Volkes aus, hatten auch keine Insignien. Der König führte in den Volksversammlungen und Gerichten den Vorsitz und hatte im Kriege die Anführung, er bezog einen Antheil an den Strafen und der Kriegsbeute, besaß eigene Ländereien, die sich erst durch Eroberungen bedeutend vermehrten, legte den besiegten Feinden Abgaben auf, empfing aber von seinem Volke nichts als „Geschenke“ (gewöhnlich Vieh und Früchte) bei feierlichen Gelegenheiten.

Das Volk bestand aus vier Ständen:

1) Der Adel, wahrscheinlich Familien, deren Vorfahren sich durch Tapferkeit ausgezeichnet hatten oder durch großen Grundbesitz zu vorzüglichem Ansehen gelangt waren, aus deren Mitte gewöhnlich der König, wahrscheinlich auch die Vorsteher der Gaue gewählt wurden.

2) Die nicht adeligen Freien machten das politisch berechnete Volk aus.

Der Freie ließ zum Zeichen seiner Unabhängigkeit sein lockiges Haar lang herabhängen, trug Waffen und durfte für erlittenen Schaden an Leib, Gut und Ehre sich selbst und mit Hilfe der Seinigen rächen, wenn er nicht den gesetzlich bestimmten Schadenersatz (compositio) annehmen wollte. Für einen getödteten Freien konnten die Verwandten ein gewisses Wehrgeld von dem Thäter fordern, wenn sie nicht vorzogen, gegen ihn Fehde zu erheben. Der Freie durfte (erst, wenn er einen selbständigen Grundbesitz vom Vater erhalten hatte) an Gericht und Volksversammlung Theil nehmen, dagegen hatte er auch die Pflicht, dem Heerbanne zu folgen, zu dessen Bedürfnissen beizutragen, dem Könige jährlich Geschenke darzubringen.

3) Die (entweder einzeln oder in Masse) Freigelassenen bildeten eine Mittelstufe zwischen Freien und Unfreien, welche zum Kriegsdienste verpflichtet, aber von Gericht und Volksversammlung ausgeschlossen war, weil sie kein freies Grundeigenthum, sondern nur mit Dienstleistungen und Abgaben belastetes besaß.

4) Knechte, am häufigsten Kriegsgefangene oder deren Nachkommen.

Der Knecht trägt geschorenes Haar, ist nicht waffenfähig und kann kein Eigenthum erwerben, gilt als Sache und darf gleich dieser verkauft werden, kein Wehrgeld steht auf demselben. Die Knechte mußten die meisten Haus- und Felddienste verrichten.

C. Die Kriegsverfassung.

Die Hauptstärke des germanischen Heerbannes, welcher aus den freien Landeigenthümern, den wehrhaft gemachten Jünglingen (noch ohne selbständigen Grundbesitz) und den Freigelassenen bestand, bildete das theils schwer, theils leicht bewaffnete Fußvolk. Die Angriffswaffen waren: hölzerne, im Feuer gehärtete, später mit metallenen Spizen beschlagene Keulen, die steinerne Streitaxt und ein übermäßig langer Speer;